

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herauegegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 24
Ausgabetag 22. Oktober 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat Wirtschaft	Seite
10.10. 1947	Anordnung über die Preise, die Herstellung und den Absatz von Tabakwaren in Berlin	237-

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat Personalfragen und Verwaltung	Justizbenoraen , Bekanntmachungen der Gerichte	
7./23.7.1947 Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Be- triebsräten		238
		240

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 240

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Wirtschaft

Preise, Herstellung und Absatz von Tabakwaren in Berlin

Abschnitt I'

Zigarettenpreise

§ 1

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte I	134,30 RM
1000 Stück Sorte II	161,36 RM
1000 Stück Sorte III	281,75 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte I	137,94 RM
1000 Stück Sorte II	165,80 RM
1000 Stück Sorte III	290,47 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte I	150,— RM
1000 Stück Sorte II	180,— RM
1000 Stück Sorte III	310,— RM

4. In den vorgenannten Preisen sind die Tabaksteuer und die Materialsteuer (Besteuerung der Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten) enthalten.

§ 2

- Zigaretten der Sorte I sind aus deutschem Tabak, dem 25 Prozent ausländischer Tabak zugesetzt werden kann, hergestellt.
- Zigaretten der Sorte II sind aus deutschem Tabak unter Zusatz von mindestens 50 Prozent ausländischem Tabak hergestellt.
- Zigaretten der Sorte III sind aus Orienttabaken oder gleichwertigen Auslandstabaken hergestellt.

Abschnitt II

Preise für Zigaretten mit Pappmündstück (Papyrosse)

§ 3

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte A	318,87 RM
1000 Stück Sorte B	363,60 RM
2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für*	
1000 Stück Sorte A	328,45 RM
1000 Stück Sorte B	374,35 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte A	350,— RM
1000 Stück Sorte B	400,— RM

4. In den vorgenannten Preisen sind die Tabaksteuer und die Materialsteuer enthalten.

§ 4

1. Papyrosse der Klasse A sind herzustellen aus reinen Orienttabaken oder orientähnlichen Tabaken der Güteklasse II.

2. Papyrosse der Klasse B sind herzustellen aus reinen Orienttabaken oder orientähnlichen Tabaken der Güteklasse I.

3. Die Papyrosse müssen eine Gesamtlänge von 90 mm aufweisen. Der Tabakstock hat eine Länge von 35 mm und enthält mindestens 0,9 g Tabak. Das Pappmündstück hat eine Länge von 55 mm und einen Durchmesser von 9 mm.

4. Die Papyrosse sind in fester Kartonverpackung zu 25 und 50 Stück zu verpacken.

Abschnitt III

Zigarrenpreise

§ 5

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte 1	209,80 RM
1000 Stück Sorte 2	245,57 RM
1000 Stück Sorte 3	300,30 RM
1000 Stück Sorte 4	350,10 RM
1000 Stück Sorte 5	436,27 RM
1000 Stück Sorte 6	567,01 RM
1000 Stück Sorte 7	1269,49 RM
1000 Stück Sorte 8	1547,37 RM
1000 Stück Sorte 9	1816,29 RM
1000 Stück Sorte 10	2262,06 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte 1	217,42 RM
1000 Stück Sorte 2	254,91 RM
1000 Stück Sorte 3	311,25 RM
1000 Stück Sorte 4	361,85 RM
1000 Stück Sorte 5	451,69 RM
1000 Stück Sorte 6	588,40 RM
1000 Stück Sorte 7	1299,94 RM
1000 Stück Sorte 8	1582,20 RM
1000 Stück Sorte 9	1858,20 RM
1000 Stück Sorte 10	2315,05 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für	
1000 Stück Sorte 1	240,— RM
1000 Stück Sorte 2	280,— RM